

ÖSTERREICH
und
SEINE KRONLÄNDER.

Ein geographischer Versuch.

Von

Ludwig Ritter von **Heuffler**.

Noten und Register.

WIEN, 1856.

Druck und Verlag von Leopold Grund.

Noten.

I. Zur Abtheilung: **Österreich.** (Im Allgemeinen.)

§. 3. **H**ier wurden nur die ersten Erwerbungsfälle der einzelnen Kronländer aufgenommen und die Zwischenfälle, wodurch einige Kronländer vom Hause Habsburg an andere Besitzer kamen, später aber wieder an Habsburg fielen, übergegangen. Desswegen ist auch Kärnten mit dem Erwerbungsjahr 1282 genannt.

Nach Kopp's „Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des h. römischen Reiches,“ welches gründliche Werk allenthalben bei jeder Anführung die zu Grunde liegenden letzten Quellen beruft, stellen sich nämlich die Thatsachen in Betreff der Belehnung der Habsburgischen Prinzen, mit Kärnten in folgender Art heraus.

Am 27. Dec. 1282 belehnte König Rudolph I. zu Augsburg mit freier und aus danklicher Zustimmung der wahlberechtigten Reichsfürsten, seine Söhne Albrecht und Rudolf mit Österreich, Steier, Krain, und der windischen Mark. Auch mit Kärnten belehnte er bei diesem Anlasse seine Söhne, ohne ihnen jedoch wie für die übrigen Fürstenthümer einen Lehen sbrief auszustellen. (Bd. I. S. 502—3.)

Nachdem unterm 6. April 1283 Albrecht als alleiniger Regent bestellt worden war, erhielt Kärnten, an dessen Verwaltung Herzog Albrecht seit seiner Belehnung keinen wesent-

*

lichen Theil genommen, nach drei Jahren seine endliche Bestimmung durch die Verleihung desselben an den Grafen Meinhard von Görz und Tirol, Schwiegervater Herzog Albrechts (23. Jänner 1286.) (Bd. I. S. 509, 516.)

Nachdem Heinrich, der Sohn dieses Meinhard, ohne männliche Leibserben gestorben war, machten die österreichisch-Habsburgischen Herzoge Albrecht und Otto der Fröhliche auf Grund der Rudolphinischen Belehnung Ansprüche auf Kärnten, und erhielten dasselbe durch Belehnung von Seite des Kaisers Ludwig de dato Linz 2. Mai 1335 (Hassler, Geschichte des österr. Kaiserstaates. S. 100–101.)

Ebenso ist die Auslassung der Einverleibung der ehemaligen Republik Krakau im Jahre 1846 absichtlich geschehen, indem diese Einverleibung nur eine Wiedererwerbung war. Die erste Erwerbung, vom Jahre 1795, ist im Texte bereits angeführt.

§. 5. In der Regel ist im ganzen Werke alles, was von jeder Karte ohne weiteres Studium einfach abgelesen werden kann, übergangen worden. Dahin gehört insbesondere die Angabe der Gränzen und der geographischen Lage nach Graden der Länge und Breite. In den seltensten Fällen, wie z. B. hier ist davon wegen der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes und weil die einzelnen Gränzprovinzen der benachbarten Reiche nicht in jeder Karte angegeben sind, eine Ausnahme gemacht worden.

Nach dem noch unter der Presse befindlichen zweiten Hefte der statistischen Mittheilungen der Direktion der administrativen Statistik vom Jahre 1855, welches die Uebersichtstafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie nach den Ergebnissen der Jahre 1851 bis 1855 enthält, beträgt der Flächenraum des Reiches genau 12.121.3712 geographische, oder 11.593.8954 österreichische Quadratmeilen. Die späteren Angaben über Flächenmass sind durchgehends nach österreichischem Masse gemacht worden. Eine österreichische Quadratmeile ist = 1.0244 einer geographischen Quadratmeile.

Im Folgenden ist ein Schlüssel zur Reduktion der öst. in geog. Meilen gegeben:

Ost	Geogr.
1	1.0244
2	2.0488
3	3.0732
4	4.0976
5	5.1220
6	6.1464
7	7.1708
8	8.1952
9	9.2196

§. 6. S. 13. Zeile 8. v. u. soll es heissen statt nordwestlichen: nordöstlichen, und S. 14. Zeile 5. v. o. statt nördlichen: nordöstlichen. Ob der höchste Berg des Reiches Ortler heisst, ist nicht unbestritten. Manche brauchen die Schreibart Orteles oder Ortles. Der Verfasser hat sich an die Schreibart Ortler gehalten, welche der Professor Peter Karl Thurwieser in seiner Abhandlung: „Die Ersteigung der Ortlerspitze im August 1834“ (Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben von den Kuratoren desselben. Drittes Bändchen. Auf Kosten des Ferdinandeums. Innsbruck. Gedruckt mit Wagner'schen Schriften 1837. Seite 89—163) ausschliesslich gebraucht hat.

§. 7. Hier wie bei allen folgenden Angaben über die Höhenlage ist der Wiener Fuss gemeint. Der Reduktionsschlüssel in Pariser Fuss lautet:

W.F.	Par.F.
1	0.973125
2	1.946250
3	2.919375
4	3.892500
5	4.865265
6	5.838750
7	6.811875
8	7.785000
9	8.758125

§. 8. Seite 16. Zeile 3. v. u. soll stehen östliche statt westliche, Zeile 16. v. o. wieder östlichen statt westlichen.